

Stadt Burgau

Antworten auf die häufigsten Fragen in Zusammenhang mit der Einführung der Niederschlagswassergebühr

ALLGEMEIN:

Warum wird eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Die aktuelle Rechtsprechung hat den Kommunen aufgegeben und entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab (Verbrauch an Frischwasser = Abwasser) unzulässig ist.

Für die Einleitung von Abwasser in die von den Kommunen vorgehaltene Entwässerungseinrichtung wurde in der Vergangenheit eine Gebühr erhoben, die nur an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt war. In dieser Gebühr waren sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine separate Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgte nicht. Um der Rechtsprechung Rechnung zu tragen, wurden die Kosten der Grundstücksentwässerung für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt ermittelt.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin nach dem bezogenen Frischwasser aufgeteilt. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden nach der abflusswirksamen (gebührenpflichtigen) Fläche aufgeteilt.

Mit dieser Gebührenregelung soll eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erzielt werden. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die gesamte Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt in eine „Kostenmasse Schmutzwasserbeseitigung“ und eine „Kostenmasse Niederschlagswasserbeseitigung“.

Für die Schmutzwassergebühr, die weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet wird, werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt; sie sind dadurch geringer als bisher. Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen) als Basis genommen.

Was zählt zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“?

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Kommune betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Regen- und Schmutzwasser dienen. Hierzu zählen Regen-, Schmutz- und Mischwasserleitungen und -kanäle, die Sonderbauwerke (Pumpwerke, Stauraumkanäle, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken) sowie die Kläranlage. Bachläufe, Vorfluter und in der Regel auch Straßenseitengräben gehören nicht zur öffentlichen Kanalisation.

Wie wird bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vorgegangen?

Die Kommune hat aus Luftbildern die Dachflächen und befestigten Flächen für jedes Grundstück (auch öffentliche Flächen) erfassen lassen. Nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten werden diese Flächen in ein grundstücksbezogenes Erfassungsblatt übernommen, den die Gebührenpflichtigen zugeschickt bekommen und überprüfen müssen. In diesem Bogen muss angegeben werden, welche

dieser Flächen tatsächlich in den öffentlichen Kanal entwässern. Das Erfassungsblatt ist nach Überprüfung auszufüllen, zu unterschreiben und an die Stadt Burgau zurückzuleiten. Nach Ermittlung der öffentlichen und privaten versiegelten Flächen werden die Abwassergebühren, für die Niederschlagswasserbeseitigung kalkuliert und im November 2012 die Gebührenbescheide verschickt.

FRAGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION:

Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht genutzt werden. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab ist selbstverständlich trotzdem zu entrichten.

Wie wird die gesplittete Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen. Zur Ermittlung der abgeleiteten Niederschlagswassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der befestigten (versiegelten) Flächen und Dachflächen, die tatsächlich in die öffentliche Kanalisation entwässern. Flächen, welche nicht in die öffentliche Kanalisation entwässern, bleiben unberücksichtigt!

Beispiel: Eine kleine Terrassenfläche entwässert vollständig in den Garten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

FRAGEN ZUM ERFASSUNGSBOGEN:

Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?

Alle Eigentümer, Steuerpflichtigen bzw. Hausverwalter der jeweils angeschlossenen Grundstücke. Das heißt alle, die einen Wasser-Abwasserbescheid erhalten.

Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Flächenerfassungsbogen falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erfassungsbogen (Blatt 2 Abschnitt A, Seite 2).

FRAGEN ZUR ERMITTLUNG RELEVANTER FLÄCHEN:

Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen. In schwierigen Fällen können Sie sich auch an Ihren Architekten oder an die Kommune wenden.

Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern?

Durch Beobachtung. Für die befestigten und teilversiegelten Grundstücksflächen lässt sich das - wenn Zweifel bestehen - bei ergiebigen und starken Regenereignissen leicht beobachten.

Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Niederschlagswasserkanal im Trennsystem angeschlossen ist?

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation ist entscheidend, also die abflusswirksame Fläche. Es spielt keine Rolle, an welchen Kanal das Grundstück angeschlossen ist.

Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?

Grundsätzlich ja. Die bauliche Maßnahme ist im Vorwege bei der zuständigen Kommune anzuzeigen und muss genehmigt werden (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang). Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen und der Untergrund die belästigungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.

Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen Normaldächern und Gründächern unterschieden. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche errechnet sich durch einen Abflussfaktor.

Wie gehen (versiegelte) befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen unterschiedlich stark versiegelten Flächen unterschieden. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche bei befestigten Flächen errechnet sich durch einen Abflussfaktor.

Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja. Nach der Überfliegung und Erfassung der Daten sind spätere und natürlich auch zukünftige Veränderungen an den gebührenrelevanten Flächen unmittelbar nach der Veränderung mitzuteilen. Diese werden dann entsprechend bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Anzuzeigen sind Flächenversiegelungen, Teilversiegelungen, Entsiegelung und Teilentsiegelung. Eine Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form und muss in einem Lageplan des Grundstückes angezeigt werden.

Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser (Regentonnen, Zisternen, etc.)

Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden.

Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.

Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Wird Niederschlagswasser von überbauten und (versiegelten) befestigten Flächen in sog. Sammelvorrichtungen wie Sickerschächten, -mulden, Rigolen oder fest installierten Zisternen gesammelt, fallen für diese Fläche keine Niederschlagswassergebühren an. Besteht ein Notüberlauf von der Sammelvorrichtung, die den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, werden pro m³ Stauraum 25 m² gebührenpflichtige Fläche, maximal jedoch die tatsächlich an die Sammelvorrichtung angeschlossene Fläche, bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. Das Fassungsvermögen der jeweiligen Einrichtung ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen. Für die Gebührenpflicht ist also ausschlaggebend, ob ein Notüberlauf besteht.

Was sind Versickerungsanlagen?

Versickerungsanlagen dienen der großflächigen, oberirdischen bzw. unterirdischen Einbringung von Niederschlagswasser in den Untergrund. Hierzu gibt es Sickermulden, Rigolen, Sickerschächte und ähnliche Versickerungsanlagen.

Wie werden Versickerungsanlagen berücksichtigt?

Die Berücksichtigung erfolgt wie bei Zisternen/Regenwassernutzungsanlagen durch Flächenabzug

Wie werden die Abwassergebühren zukünftig berechnet?

Für die Abwasserbeseitigung werden neben einer Grundgebühr zwei getrennte Gebühren erhoben. Hierzu müssen die Kosten der Abwasserbeseitigung zunächst getrennt nach den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Niederschlagswasserbeseitigung andererseits ermittelt werden (Kostenträgerrechnung).

a) Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich auch weiterhin nach dem Frischwassermaßstab (in €/m³ Trinkwasser). Der Gebührensatz beträgt seit 01.10.2011 1,77 €/m³ (Mindel-Ast) bzw. 1,25 €/m³ (Kammel-Ast). Näheres kann den hierfür gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen entnommen werden.

b) Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Sie wird ausschließlich auf der Grundlage der befestigten und in das öffentliche Kanalnetz abflusswirksamen Flächen (in €/m² Fläche pro Jahr) erhoben. Sie ist nicht etwa davon abhängig, wie viel Regen fällt! Der Gebührensatz wird nach Kenntnis aller gebührenrechtlichen Grundlagen im Oktober 2012 von der Kommune festgesetzt.

Werden durch die Neukalkulation der Niederschlagswassergebühr höhere Einnahmen erzielt?

Nein. Durch die Neukalkulation der Niederschlagswassergebühr bleibt das Volumen der insgesamt benötigten und vereinnahmten Abwassergebühren in der Kommune gleich. Die Erhebung des Gebührenvolumens erfolgt zukünftig nur über separate Gebühren mit unterschiedlichem Maßstab.

Was ist Grundlage und Maßstab für die neue Niederschlagswassergebühr?

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser sind die Quadratmeter an befestigter und bebauter bzw. überbauter Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder auch nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt z. B. dann vor, wenn von befestigten oder überbauten Flächen oberirdisch, aufgrund des Geländegefälles, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (Beispiel: Eine zum Straßeneinlauf geneigte Einfahrt). Diese Flächen sind einzubeziehen. Grundsätzlich gilt natürlich: Veranlagt werden nur Flächen, die auch tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Im Zweifel kann bei ergiebigen Regenfällen gut beobachtet werden, wohin eine befestigte Fläche wirklich entwässert.

Was genau bedeutet "abflusswirksame Fläche"?

Als abflusswirksam gelten alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rohre, durch Leitungen oder auch nicht leitungsgebunden in das öffentliche Kanalnetz der Kommune abgeleitet wird. Als abflusswirksam gelten auch Dachflächen, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Flächen, von denen Niederschlagswasser nicht in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird bzw. Flächen, auf denen das Niederschlagswasser vollständig versickert - wie z. B. häufig bei Terrassen, Gartenwegen, Dächern von Gartenhütten etc. sind keine abflusswirksamen Flächen.

Muss der Gebührenzahler auch für die öffentlichen Straßen und Wege der Kommune zahlen?

Nein. Über Gebühren werden nur die Kosten der Grundstücksentwässerung finanziert. Hierzu gehören nicht die Kosten der Straßenentwässerung.

Gibt es bei der Niederschlagswassergebühr Ausnahmen für bestimmte Flächen?

Ja, für teildurchlässige und durchlässige Flächen. Als durchlässig bzw. teildurchlässig gelten Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit vorweisen oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Weise gewährleisten, dass das Niederschlagswasser nicht überwiegend in das öffentliche Kanalnetz einleitet sondern überwiegend im Boden versickert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Diese Teilflächen werden bei der Ermittlung der gesamten abflusswirksamen Grundstücksfläche mit einem Abschlag bewertet. Ebenso werden bei bebauten Flächen verschiedene Dachtypen berücksichtigt (Normaldächer und Gründächer).

Bei der Nutzung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück müssen keine Gebühren gezahlt werden, vorausgesetzt die Verwendung entspricht den Bestimmungen des Landeswassergesetzes und die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung wird nicht in Anspruch genommen.

Macht es einen Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in den Kanal einleite?

Nein. Grundsätzlich sind alle Flächen, die an die Kanalisation (Niederschlagswasser oder Mischwasserkanalisation) angeschlossen sind, gebührenpflichtig. Dazu zählen alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den Kanal gelangt. Unter direkt angeschlossenen Flächen versteht man alle Flächen mit einem eigenen Kanalanschluss über Rohre und Leitungen. Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser offen (also ohne Leitungen, Rohre etc.) über andere Wege und/oder Flächen in z.B. einen Straßeneinlauf der Kanalisation gelangt.

Wird das Gefälle auf den Grundstücken irgendwie berücksichtigt?

Nein. Der Erhebungsaufwand für Grundstücksgefälle und Fließgeschwindigkeiten wäre zu groß. Sie finden bei der Berechnung der Gebühren keine Berücksichtigung.

Wie gehen Dachflächen und Gartenhäuser in die Niederschlagswassergebühr ein?

Entscheidend ist der tatsächliche Abfluss in den Kanal. Als Bemessungsgrundlage gelten die bei der Überfliegung durch "Draufsicht" bemessenen Dachflächen der Gebäude. Dazu gehören auch Dachüberstände und Vordächer. Ebenfalls einzurechnen sind die Dachflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Auch die Dachflächen von Nebengebäuden wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur berücksichtigt, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Einzige Ausnahme ist das Gründach, welches als teilversiegelte Fläche gilt.

Ich habe keinen Auskunftsbogen erhalten. Woran liegt das?

Im Zweifel bitte melden! Die Fragebögen und Planskizzen werden im Juli 2012 versandt. Geht Ihnen kein Fragebogen zu, kann das mehrere Ursachen haben, z. B. einen Eigentumswechsel, sodass der Auskunftsbogen ggf. zum Alteigentümer versandt wurde. Grundsätzlich gilt: Alle Grundstückseigentümer, die keine Unterlagen erhalten, werden gebeten, sich kurz bei der Stadt Burgau zwecks Zusendung der Unterlagen zu melden. Grundstückseigentümer, deren Niederschlagswasser hingegen offenkundig nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, erhalten von vornherein keinen Fragebogen.

Was muss ich beitragen?

Auf dem Luftbild kann nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob die ermittelte versiegelte Fläche an die Kanalisation angeschlossen ist. Deshalb erhält jeder Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzte Verwalter oder Nutzer eine schematisierte Darstellung aller auf seinem Grundstück erkannten Flächen im Farbdruck mit der Bitte, das Einleitverhalten anzugeben. **Dazu ist nichts weiter erforderlich, als an der entsprechenden Stelle ein Kreuz in dem dafür vorgesehenen Kästchen zu setzen.**

Weitere Details dazu werden in einer Information zum Erfassungsblatt mitgeteilt, dass jedem Schreiben beigelegt wird. Die Grundstücksabbildung ist dann mit diesen Angaben und der Unterschrift an die Stadt Burgau zurück zu senden. Für die gebührenfreie Rücksendung liegt ein Briefumschlag bei. Der Erfolg hängt wesentlich von der schnellen und korrekten Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger ab.

Wie kann ich mich informieren oder Fragen stellen?

Den Bürgerinnen und Bürgern werden Informationsveranstaltungen sowie zusätzliche Sprechstunden auch außerhalb der üblichen Besuchszeiten angeboten. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Juli-Ausgabe „Burgau aktuell“ der Tagespresse sowie der Internetseite der Stadt Burgau.

Darüber hinaus stehen Ihnen für Fragen folgende Mitarbeiter im Rathaus zur Verfügung:

Herr Fritz	Telefon: 08222/400635	Email: fritz@burgau.de
Herr Kling	Telefon: 08222/400638	Email: kling@burgau.de
Herr Steinle	Telefon: 08222/400630	Email: steinle@burgau.de

Können falsche Angaben festgestellt werden?

Die Stadt Burgau wird anhand maschinell erstellter Übersichten große Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten versiegelten Fläche und der von den Bürgerinnen und Bürgern als einleitend angegebenen überprüfen. Dabei spielt die Möglichkeit zur Versickerung auf Grund der lokalen Gegebenheiten eine wichtige Rolle. Zudem werden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

Was kann ich tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Kanalisation einleiten. Dies auch dann, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser nur mittelbar in die öffentliche Kanalisation gelangt. Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese also genutzt werden.

Muss nach der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mehr bezahlt werden?

Wie hoch die Gebühr pro Quadratmeter einleitender Versiegelungsfläche angesetzt werden muss, kann erst nach Kenntnis der Größe aller insgesamt einleitenden Flächen ermittelt werden. Diese ergibt sich erst nach der Auswertung der Flächenerfassungsbögen. Darüber hinaus werden die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers getrennt ermittelt. Die Gebührenanpassung für die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgte bereits zum 01.10.2011. Die Niederschlagswassergebühr wird im Oktober 2012 für die Zukunft (also nicht rückwirkend) eingeführt. Dazu muss die gesamte Einleitungsfläche vorliegen. Die Entwässerungsanlagen „Mindelast“ und „Kammelast“ werden getrennt voneinander kalkuliert.